

# Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG

Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie

Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie

mindertiefe Verlegung (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 Abs. 7 TKG)  
Genauere Bezeichnung des Verfahrens:

[Redacted]

Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz<sup>1</sup> (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation<sup>2</sup>)

## 1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen	
[Redacted]	
Verantwortlicher Ansprechpartner:	[Redacted]
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, § 125 Abs. 1 und 2 TKG)	
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt	
<input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.	

## 2. Vorhaben

Ort	[Redacted]	
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	[Redacted]	
<input type="checkbox"/> Landesstraße	[Redacted]	
<input type="checkbox"/> [Redacted]		
<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt	<input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
km	von [Redacted]	bis [Redacted]
Abschnitt	von Station [Redacted]	bis Station [Redacted]
Kurze allgemeine Beschreibung des Vorhabens; zu technischen Details wird auf das Datenblatt verwiesen:		
[Redacted]		
Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan/Planunterlagen erfolgen		

<sup>1</sup> Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

<sup>2</sup> Nicht zutreffendes streichen.

### 3. Bei oberirdischen Leitungen (§ 127 Abs. 6 TKG)

Von geplantem Linienverlauf betroffene Gemeinde/Stadt:

- die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei
- Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich
- Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

### 4. Erklärung des Antragstellers bei mindertiefen Verlegung (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der mindertiefen Verlegung entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

### 5. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

- liegen vor.
- sind beantragt.

Angaben über weitere beantragte Genehmigungen und jeweiligen Genehmigungsbehörden nach Maßgabe

	Bezeichnung und Anschrift der Genehmigungsbehörde
<input type="checkbox"/> Naturschutzrecht	
<input type="checkbox"/> Wasserhaushaltsrecht	
<input type="checkbox"/> Denkmalschutzrecht	
<input type="checkbox"/> Straßenverkehrs-Ordnung	

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschriften

## Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)"

Zu 1:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist/Die Planunterlagen sind<sup>3</sup> wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1 : 1000 angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln (§ 127 Abs. 8 S. 1 TKG).

Zu 3:

Nach § 127 Abs. 6 Satz 1 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen. Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht.

Zu 5:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 132, 133 TKG) vorzunehmen.

---

<sup>3</sup>Nicht zutreffendes streichen